

der „Standesheer“. Hochgeborene Herren öf-
nen den aus Deutschland Vertriebenen gastlich
Thür und Thor. Der Kreis schließt sich an,
sie mit Adressen zu bewillkommen. Geht
nur noch die Forderung, daß die Regierung
dem Reichsrathe bei seinem Wiederzusammen-
tritte eine Kreditvorlage, betreffend die Unter-
stützung hilfsbedürftiger aus Deutschland ein-
gewanderter Jesuiten mache.

Serbien.

Belgrad den 21. Aug., Abends. Der
Vertreter Italiens, Joanni, überreichte dem
Fürsten Milan in feierlicher Audienz den La-
zarus- und Mauritiusorden. Die Stadt ist
prachvoll beleuchtet. Mehrere Gesangsvereine
bringen dem Fürsten eben einen Fadelzug un-
ter Livioskränzen. In den Straßen bewegen
sich große Volksmassen. Es herrscht allgemei-
ner Jubel.

Italien.

Rom den 20. Aug. Die Regierung ließ
gestern einen Theil des Jesuiten Klosters befehen,
um dalelbt Bureau für das Militärgenie
einzurichten. — General Petitti geht nach
Preußen, um den großen Truppenmandern
beizuwohnen

Nordamerika.

* Den Berichten des statistischen Bureaus
zufolge sind in dem mit dem 31. März ge-
endiaten Vierteljahre nach den Ver. Staaten
45,809 Seelen eingewandert, u. zwar 30,896
männlichen und 15,913 weiblichen Geschlechts.
Davon stammen 15,414 aus Deutschland und
Oestreich, 11,071 aus Großbritannien, 7,641
aus britisch Nordamerika, 5,493 aus Irland,
1,000 aus Frankreich, 1,503 aus China und
Japan, 827 aus Italien, 819 aus Schweden,
Norwegen und Dänemark.

* Chicago, das vor 9 1/2 Monaten fast
gänzlich in Asche gelegt wurde, erhebt sich
mit staunenswerther Geschwindigkeit, und die
neuen Häuser übertreffen die früheren an Schön-
heit, Werth und, was das Wichtigste ist, an
Gediegenheit des Baues bei Weitem. Im Gan-
zen beträgt die wiederhergestellte Straßenlänge
26 englische Meilen. Die Chicago Times hofft,
daß am 9. October, dem Jahrestage des Un-
glücks, der Welt das staunenswerthe Werk ei-
ner in einem Jahre aus ihren Trümmern er-
standenen Stadt, ein Denkmal amerikanischer
Energie und amerikanischen Unternehmung-
sgeistes werde gezeigt werden können. Das
neue Chicago wird, wie das so gewöhnlich
bei wiederaufgebauten Städten der Fall ist,
das alte Chicago in mancher Beziehung über-
treffen. Anzuerkennen ist, daß trotz der Ar-
beiterbewegungen überall in Amerika und
Europa die Arbeiter in Chicago unter keinem
Vorwande zu einer Arbeitseinstellung geschrit-
ten sind. Im Uebrigen hat auch der Handel
der Stadt keineswegs gelitten, und wie sehr
sich die ärmeren Klassen des Wohlstandes mit
eifrenen, geht daraus hervor, daß die Spar-
kasseneinlagen seit dem letzten April etwa
2,000,000 Dollars betragen.

Land- & Volkswirthschaftliches.

**Ueber das neue Waschmittel,
die Wasserglas-Compositio**

schreibt Herr Hilger, der rühmlich bekannte
Redakteur der von der Direction des poly-

technischen Central-Breins zu Würzburg her-
ausgegebenen „Gemeinnützigen Wochenschrift“
folgende zu Gunsten dieses Waschmittels spre-
chende Abhandlung:

(Schluß.)

Die Frage der Constitution dieser Masse
liegt nun zunächst nahe und hier beweisen die
chemischen Analysen von v. Schelhaß und An-
deren, auch dem Unterzeichneten, angestellt,
daß hier eine Mischung von

Delfeife und zwar Natronseife,
Wasserglas (kieselsaures Natron) in
gelöster Form,
Glycerin und Wasser

vorliegt.

v. Schelhaß fand:		
Fette Säuren	= 12	Prozent.
Kieselsäure	= 18,07	"
Natron	= 7,12	"
Glycerin	= 2,84	"
Wasser	= 59,95	"

Von dem Unterzeichneten wurde ebenfalls
der Wassergehalt, die Menge des Glycerins
und der Kieselsäure bestimmt, wobei sich in
Prozenten ergab:

Glycerin	3,1,
Wasser	60,1,
Kieselsäure	17,6,

mithin nahezu übereinstimmende Resultate.

Die gewöhnliche Kernseife enthält in
100 Theilen 62—70 Prozent Fett säuren, 7
bis 8 Theile Natron, 23—30 Theile Wasser.

Die Wirkungsweise dieser Composition
wird sich wohl in der Weise interpretiren las-
sen, daß zunächst die Delfeife zerlegt wird in
saures fettsaures Natron und freies Natron,
eine Zerlegung, die wir bei jeder Seife be-
obachten können. Das frei werdende Natron
bedingt vor Allem die Wirkung einer jeden
Seife. Nun ist hier noch Wasserzglas, kiesel-
saures Natron, vorhanden, das gewöhnlich
etwas Natron im freien Zustande enthält und
auch durch Vermischen mit heißem, hartem
Brunnenwasser beispielsweise eine Zerlegung
in der Weise erleidet, daß die Kieselsäure theils
frei, theils an Kalk gebunden niedersinkt, und
dadurch eine bestimmte Menge Natron als
reines und kohlen saures Natron in Freiheit
tritt und seine Wirkung sofort als Lösungs-
mittel für Schmutz, speziell Fette, äußern
wird. Wir sehen daher, daß hier das wirk-
same Alkali gegenüber der gewöhnlichen Kern-
seife vermehrt ist. Vermischen wir Delfeife
mit hartem (talkreichem) Wasser, so beobach-
ten wir ebenfalls Bildung von fettsaurem
Kalk, der sich niederschlägt. Wir haben hier
nun fettsauren Kalk, Kieselsäure, kieselsauren
Kalk und saures fettsaures Alkali als Aus-
scheidungsprodukte.

Der Gedanke liegt nahe, daß diese Stoffe
auf der Gewebsfaser sich ablagern und die-
selbe allmählig spröde machen, ein Nachtheil,
der wohl in Erwägung zu ziehen ist. — Für
die drei zuerst genannten Körper, wenn sie
allein vorhanden sind, ist es zu fürchten; das
saure fettsaure Alkali scheint aber hier wirk-
lich diesem Mißstande entgegenzuwirken, indem
es die anderen Ausscheidungsprodukte förm-
lich einhüllt und das feste Anhaften auf der
Faser verhindert.

Die Frage: Wird die Wäsche durch die
Composition angegriffen? kann demnach aller-
dings jetzt nicht mit Bestimmtheit zu Gunsten
des Waschmittels beantwortet werden und
kann hier nur die Erfahrung definitiv ent-
scheiden. Trotzdem muß hier aber konstatirt
werden, daß die Befürchtungen nach dieser
Richtung hin, wenn wir die bis jetzt gewon-
nenen Erfahrungen benutzen, durchaus nicht
gerechtfertigt sind. Ein Versuch, der auf Ver-

anlassung des Unterzeichneten angestellt wurde,
kann hierzu einen kleinen Beitrag liefern, der
nämlich darin bestand, daß zwei leinene
Kleidungsstücke zehnmal hinter einander
gewaschen wurden und zwar das eine mit
gewöhnlicher Kernseife, das andere mit Was-
serglas-Compositio. Auch wurden dabei jedes-
mal die betreffenden Gegenstände getrocknet,
genau in der Faser untersucht, aber nicht
der geringste Unterschied im Gewebe war zu
beobachten.

Selbstverständlich kann dieser Ver-
such die oben ventilirte Frage nicht entschei-
den, jedoch ist er der Beachtung werth.

Berücksichtigen wir nun zunächst den Preis
dieser Seife, 10 Kr. per Pfd., den geringen
Zeitgehalt, die Zeitersparniß bei der Anwen-
dung nur allein bei der gewöhnlichen Wäsche,
die vielseitige Verwendung, so dürfen wir
diesem Waschmittel eine bedeutende Zukunft
nicht versagen, im Gegentheil, so weit die
Resultate bis jetzt vorliegen, müssen wir und
zwar mit Recht eine rasche Verbreitung die-
sem Waschmittel wünschen. Daß Stimmen
sich in der Presse auch schon gegen das Wasch-
präparat ausgesprochen haben, ist einleuchtend,
wenn wir uns an die Konkurrenz erinnern,
welche dieses Mittel der Seifenfabrikation
machen wird.

Wir können nicht umhin, am Schlusse die-
ser kurzen Betrachtung unsere Leser und Les-
erinnen zu ermahnen, Versuche nach verschiede-
ner Richtung hin anzustellen, müssen aber dar-
auf aufmerksam machen, daß die Gebrauchsan-
weisung genau zu befolgen ist, namentlich im-
mer siedendes Wasser zum Lösen der Seife
benützt und die Wäsche, bevor die Seife ge-
löst ist, nicht in das Wasser gebracht wird.

Die Seifenlösung ist allerdings mehr denn
einmal zu benützen, nur muß man ihr nicht
zu viel zumuthen und nicht erlauben, wenn
bei sehr schmutziger Wäsche, die zweite oder
dritte in dieselbe Portion Seifenlösung ge-
bracht nicht die vollkommene Reinheit annimmt,
welche die erste Menge schon nach wenigen
Augenblicken gezeigt hatte. Hilger.

Hopsenbericht.

Die in Nürnberg bis 17. Aug. einge-
laufenen Berichte aus Böhmen und einigen
andern Distrikten melden, daß bei fernernem
Regenmangel das Ergebniß der Hopsenernte
in Qualität und Quantität Schaden leiden
wird, daß der Kupferbrand in bedenklicher
Weise aufsteige und daß die Ernte sich überall
verzögere. — Aus Tübingen verspricht man
sich vom 18 August eine gute Mitelernte. —
In Burgau (Steiermark) ist die Frühhopsen-
ernte zu Ende. Viele Kaufabschlüsse per Ctr.
130 fl. In Fürstfeld mehrere Abschlüsse
zu 120—140 fl. — Letztang Verkäufe zu
125—140 fl. Ertrag allgemein über schätzt.

Fruchtpreise.

Badnang den 21. Aug. Dinkel 5 fl.
27 Kr. Roggen — fl. — Kr. Kernen — fl.
— Kr. Haber 3 fl. 30 Kr.

Heilbronn den 21. Aug. Dinkel 5 fl.
23 Kr. Gerste 4 fl. 55 Kr. Haber 3 fl. 29 Kr.
Weizen — fl. — Kr. Kernen 7 fl. 42 Kr.

Gottesdienste

der Pfarodie Badnang
am Sonntag den 25. August.
Vorm. Predigt: Herr Dekan Kälchreuter.
Nachm. Predigt: Herr Helfer Niethammer
Zitallgottesdienst unterleiblich wegen der Abend-
mahlsfeier.

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Ar. 101.

Dienstag den 27. August 1872.

41. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich: in der Stadt Badnang 41 Kr., im Oberamtsbezirk Badnang 46 Kr., und außerhalb dieses 55 Kr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Badnang 1 fl. 32 Kr., außerhalb desselben 1 fl. 50 Kr. Man abonniert bei den K. Postämtern und Postboten. Die Einrückungsgebühr beträgt bei kleiner Schrift: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 2 Kr., die zwispaltige das Doppelte u.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstatt.

Nachdem durch Höchste Entschliebung Seiner Königlichen Majestät vom 23. Juli 1872 die Wiederabhaltung des landwirthschaftlichen Festes in Cannstatt in diesem Jahre verfügt worden ist, wird in Beziehung auf dieses Fest Nachstehendes bekannt gemacht.

§. 1. Das landwirthschaftliche Fest wird in diesem Jahre am Samstag den 28. September auf dem gewöhnlichen Plage bei Cannstatt gefeiert.

§. 2. Alle württembergischen Landwirthe, Vieh- oder Pferdebesitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh oder Schweinen aufzuweisen vermögen und nicht gewerbsmäßige Händler mit solchen Thierarten sind, werden zu der ihnen eröffneten Preisbewerbung eingeladen.

§. 3. Als Preise in der Pferde- und Rindviehzucht werden neben einer bronzenen Medaille ausgesetzt:

A Für Zuchstuten mit Fohlen zehn Preise und zwar je 2 zu 100, 75, 60, 50, 40 fl.

Bedingungen.

a) Prämien können nur solchen Zuchstuten zuerkannt werden, welche frei von Erbfehlern sind, einen guten Gang haben und deren Körperbau in Abicht auf Größe, Breite und Tiefe, sowie auf Stärke der Fußverhältnisse von einer solchen, ihrer Rasse und ihrem Schlag entsprechenden Beschaffenheit ist, daß von ihnen gute Fohlen erwartet werden können.

b) Stuten können in der Regel nur dann Preise zuerkannt werden, wenn die durch sie erzeugten Saug- oder Abzähföhlen mit vorgeführt werden. Die guten Eigenschaften dieser Föhlen werden vorzugsweise, außerdem aber auch die eine gute Auszucht bekundenden, von den betreffenden Stuten abstammenden, mit ihnen vorgeführten älteren Abkömmlinge in Berücksichtigung gezogen werden.

c) Die Besitzer prämirter Stuten sind verbunden, ihre Stuten von einem Hengst des K. Hof- oder Landgestüts oder von einem patentirten Privatbesitzer decken zu lassen. Die Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit zieht den Ausschluß von der Konkurrenz um eine Prämie in folgenden Jahren nach sich.

d) Die Abstammung der um Preise konkurrirenden Stuten ist, soweit möglich, durch amtlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen. Von den Preisbewerbern selbst gezeichnete Stuten erhalten bei sonst gleichen Eigenschaften den Vorzug.

Die Abstammung der vorgeführten Föhlen muß durch Beschältscheine nachgewiesen werden.

e) Stuten, welchen ein erster, zweiter oder dritter Preis zuerkannt worden ist, dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht außerhalb des Landes verkauft werden, widrigenfalls der Preis an die Staatskasse zurückzuerstatten ist.

B. Für Zuchthengste von Privatbesitzhaltern drei Hauptpreise zu 150, 75, 50 Gulden, ein Nachpreis zu 25 Gulden.

Bedingungen.

a) Prämien können nur solchen Zuchthengsten zuerkannt werden, welche von Erbfehlern frei, vermöge ihres äußeren Baues, ihrer Größe und Stärke zur Verbesserung beziehungsweise Zucht der Landespferde geeignet, von gutem Gange sind und das vierte Lebensjahr zurückgelegt haben.

b) Jeder Besitzer eines Hengstes, der für denselben eine Prämie erhalten hat, ist verpflichtet, denselben während der nächsten, auf die Zuerkennung der Prämie folgenden Deckperiode gegen ein von ihm vorher zu bestimmendes Deckgeld (dessen Betrag gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Prämierung zu veröffentlichten ist) innerhalb des Landes zum Beschälen anzustellen. Die Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit, sowie der Verkauf eines prämirten Hengstes außerhalb Württembergs verpflichtet den Empfänger der Prämie zur Rückzahlung derselben an die Staatskasse.

c) Wenn der Besitzer eines prämirten Zuchthengstes durch Verlegung des von ihm nach Maßgabe der rvidirten Beschälordnung vom 14. October 1854 §. 15 geführten Beschälregisters den Nach-

weis führt, daß derselbe regelmäßig als Beschäler verwendet worden ist, so kann er mit demselben Hengste auch in den folgenden Jahren sich wieder um Preise bewerben und zwar in so lange, als der Hengst die geforderten allgemeinen Eigenschaften besitzt, fruchtbar ist und gute Föhlen zeugt.

Diesem Bewerber um Preise in der Pferde- und Rindviehzucht, welche von der Landgestüts-Kommission zum Erscheinen bei dem Feste mit ihren Thieren aufgerufen worden sind, erhalten, wenn sie keine Preise bekommen, einen Reisekostenertrag von 48 Kr. für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnortes von Cannstatt und eine Entschädigung von 4 Gulden für die Kosten des Aufenthalts an letzterem Orte. Die Entfernung von Cannstatt ist durch eine nach Vorschrift vom 5. September 1826 (Regbl. S. 399) abgefaßte Urkunde nachzuweisen.

§. 4. Als Preise in der Rindviehzucht werden neben je einer bronzenen Medaille ausgesetzt:

1) Für die 16 besten 1- bis 3-jährigen (vierschauligen) Zuchthiere je ein Preis zu 70, 63, 56, 49 und 42 fl., sodann drei Preise zu je 35 fl., vier Preise zu je 28 fl. und vier Preise zu je 21 fl.

2) Für trächtige Kalbinnen und für Kühe, welche entweder trächtig sind oder ein Kalb haben, je ein Preis zu 49, 42 und 35 fl., zwei Preise von je 28 fl., drei Preise von je 21 fl., vier Preise von je 17 1/2 fl. und vier Preise von je 14 fl.

Bedingungen.

a) Die Preisbewerber haben ein von der Ortsobrigkeit ausgestelltes und von dem betreffenden Oberamte beglaubigtes Zeugniß darüber mitzubringen, daß das zur Preisbewerbung bestimmte Thier entweder von ihnen selbst oder wenigstens im Inlande erzogen worden ist.

b) Zuchthiere werden nur, wenn sie mit einem Nasenring versehen sind, zur Preisbewerbung zugelassen.

Denjenigen Bewerbern um Preise in der Rindviehzucht, welche von Cannstatt mehr als sechs geographische Stunden entfernt wohnen und mit ihren Thieren bei der letzten Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Bezirksvereins einen ersten oder zweiten Preis erlangt haben, wird, im Falle sie zum Transport ihrer Thiere nach Cannstatt die Eisenbahn benützen können, nicht nur kostenfreie Eisenbahnfahrt für das betreffende Thier und dessen Begleiter bis nach Cannstatt und zurück nach der Station, von wo aus der Transport auf der Eisenbahn begann, sondern auch als Entschädigung für die Kosten des Aufenthalts in Cannstatt mit einem Zuchthiere 7 fl. 30 Kr., mit einer Kalbin oder Kuh 5 fl. zugesichert.

Wer auf diese Vortheile Anspruch macht, hat sich spätestens bis zum 10. September unter Bezeichnung des Thiers, mit welchem er um einen Preis konkurriren will, bei der Centralstelle für die Landwirthschaft zu melden und ein Zeugniß des Vorstandes des landwirthschaftlichen Bezirksvereins, daß für das zur Konkurrenz bestimmte Thier bei der letztmaligen Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Bezirksvereins ein erster oder zweiter Preis erlangt worden sei, und daß dasselbe hinsichtlich seines Alters der oben Ziffer 1 bezeichneten Bestimmung entspreche, mit vorzulegen, worauf ihm eröffnet werden wird, von welcher Station aus und zu welcher Zeit der Transport nach Cannstatt stattfinden könne. Im Falle sich aus den eintommenden Anmeldungen eine zu starke Konkurrenz ergeben würde, bleibt der Centralstelle vorbehalten, unter den angemeldeten Thieren eine angemessene Auswahl zu treffen.

§. 5. Die Preise in der Schafzucht bestehen neben je einer bronzenen Medaille in Folgendem:

1) für den besten zwei- bis vierschauligen Widder zwei Preise zu je 42 fl., zwei Preise zu je 31 1/2 fl. und zwei Preise zu je 21 fl.

2) für die besten zwei- bis vierschauligen Mutterschafe zwei Preise zu je 35 fl., zwei Preise zu je 26 1/2 fl. und zwei Preise zu je 17 1/2 fl.

Diese Preise sind bereits durch ein in Urach aus Anlaß einer Besammlung von Sachverständigen zur Berathung der Interessen

der Schafzucht und der Wollproduktion niedergelegt gewesenes Schaugericht vergeben worden, sie werden aber erst beim landwirtschaftlichen Feste in Cannstatt zur Ausheilung kommen.

Diejenigen Schafhalter, welchen die genannten Schafpreise zuerkannt worden sind, haben eine kleine Anzahl ihrer Thiere auf dem Feste gegen eine ihnen zu reichende billige Entschädigung vorzuführen, worüber ihnen von Seite der landwirtschaftlichen Centralstelle besondere Aufforderung zugehen wird. *)

§. 6. Als Preise in der Schweinezucht werden neben je einer bronzenen Medaille ausgesetzt:

- 1) für die acht besten Eber 35, 28, 21 fl., zweimal 14 und dreimal 7 fl.,
- 2) für die acht besten Muttterschweine 21, 17 1/2, 14, zweimal 10 1/2 und dreimal 7 fl.

Bedingungen.

Die Preisbewerber haben ein von der Ortsobrigkeit ausgestelltes und von dem betreffenden Oberamt beglaubigtes Zeugniß darüber mitzubringen, daß das zur Preisbewerbung bestimmte Thier entweder von ihnen selbst oder wenigstens im Inlande erzogen worden ist.

Denjenigen Bewerbern um Preise in der Schweinezucht, welche von Cannstatt mehr als 3 geographische Stunden entfernt wohnen und mit ihren Thieren bei der letzten Preisvertheilung des landwirtschaftlichen Bezirksvereins einen ersten oder zweiten Preis erlangt haben, wird eine Transportvergütung von 36 kr. für jede weitere Stunde der Entfernung von Cannstatt und von 1 fl. 12 kr. für die Kosten des Aufenthalts in Cannstatt gegeben.

Wer auf diesen Vortheil Anspruch machen will, hat sich spätestens bis zum 20. September d. J. bei der Centralstelle für die Landwirtschaft zu melden und ein Zeugniß des Vorstandes des landwirtschaftlichen Bezirksvereins, daß für das zur Konkurrenz bestimmte Thier bei der letzten Preisvertheilung des landwirtschaftlichen Bezirksvereins ein erster oder zweiter Preis erlangt worden sei, mit vorzulegen.

§. 7. Bei den Preisen in der Rindvieh- und Schweinezucht dürfen die Viehbesitzer, welche im letztverfloffenen Jahre einen Preis (nicht einen bloßen Nachpreis) erhalten haben, in gegenwärtigem Jahre für die Thiergattung, für welche sie einen Preis erhielten, nicht als Bewerber auftreten.

§. 8. Die Preisbewerber mit Pferden, Rindvieh und Schweinen haben sich am Tage vor dem Feste (am 27. September) mit Pferden, Zuchtstieren und mit Schweinen Vormittags 9 Uhr, mit Kühen und Kalbinnen aber Nachmittags 3 Uhr bei dem verordneten Schaugericht in Cannstatt einzufinden, welchem die oben (§§. 3, 4, 6) vorgeschriebenen Urkunden, und zwar diejenigen der Pferdebesitzer, die abgefordert ausgestellt, vorzulegen sind.

§. 9. Sollten Preise in einer der in den §§. 3 bis 6 angeführten Abtheilungen und Unterabtheilungen aus Mangel an preiswürdiger Konkurrenz nicht gegeben werden können, so ist dem Preisgerichte gestattet, diese Preise auf solche Unterabtheilungen zu übertragen, in welchen eine größere Mitbewerbung preiswürdiger Thiere stattfindet.

Gewerbsmäßige Pferde- und Viehhändler sind von der Preisbewerbung ausgeschlossen.

Niemand kann mehr als Einen Preis in derselben Thiergattung, beziehungsweise Thierabtheilung erhalten.

§. 10. In der Voraussetzung, daß sich eine genügende Anzahl Theilnahmelustiger meldet, findet ein Wettrennen in der Form des Reitens statt.

Für diese Art des Rennens sind Preise, bestehend in einer bronzenen Medaille und 70, 52 1/2 und 35 fl. bestimmt. Konkurrenz.

*) Anmerkung. Außer den obigen 12 Hauptpreisen wurden in Urach für idder ein Nachpreis mit 7 fl. und ein solcher mit 5 fl. 15 kr. und für Mutter-ase zwei Nachpreise mit je 7 fl. und zwei solche mit je 5 fl. 15 kr. zuerkannt und er reichhaltig vertheilt.

renten, welche bei dem Rennen mit mehreren Pferden Theil nehmen, können nicht mehr als Einen Preis erhalten.

Die Theilnahmelustigen haben sich am 27. Septbr., Nachmittags 3 Uhr, bei dem Oberamt in Cannstatt einzufinden und unter Vorführung der Pferde, welche sie gebrauchen wollen, zur Theilnahme einschreiben zu lassen.

Diejenigen Pferdebesitzer, welche nicht selbst reiten, haben diejenigen Personen, welche sie reiten lassen wollen, auf das Oberamt mitzubringen. Im Uebrigen sind Bedingungen der Theilnahme:

- 1) Die Reiter müssen in lederen Reitkleidern und Stiefeln, die bis an's Knie reichen, nach Art der Reitschule erscheinen. Zäden und Mützen werden für sie bereit gehalten.
- 2) Den Theilnehmern bleibt freigestellt, ob sie mit oder ohne Sattel reiten wollen. Wer mit einem Sattel reiten will muß nachweisen, daß der Sattel, dessen er sich bedienen will, mit einer die Gefahr der Verwicklung mit dem Steigbügel vermindernenden Vorrichtung versehen ist.
- 3) Theilnehmer, welchen kein Preis zu Theil wird, erhalten, wenn die Leistungen ihrer Pferde gleichwohl für genügend angesehen werden können, einen Reiskostenertrag von 30 kr. für jede Stunde der nachzuweisenden Entfernung ihres Wohnorts von Cannstatt und eine Entschädigung von 1 fl. für die Kosten des Aufenthalts an letzterem Ort.

§. 11. Jeder Bewerber um die für Pferde, Schafe u. Schweine oder für das Wettrennen ausgesetzten Preise hat sich bei Verlust seiner Ansprüche am Tage des Festes spätestens Vormittags 9 Uhr mit seinen Thieren auf der für die betreffende Thiergattung angewiesenen Stelle einzufinden. Die Thiere dürfen nur durch erwachsene männliche Personen, also nicht durch Frauenpersonen oder Kinder vorgeführt werden, und es müssen die Vorführenden reinlich und anständig gekleidet sein.

§. 12. Die Vertheilung der Preise nimmt Vormittags 11 Uhr ihren Anfang.

§. 13. Alle diejenigen Landwirthe, welche ohne auf einen der oben bestimmten Preise Anspruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh und anderen Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausstellung derselben zur Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Festes mitzuwirken.

§. 14. Zur Ausstellung landwirtschaftlicher Produkte, welche ihrer Seltenheit und Vollkommenheit wegen der besonderen Aufmerksamkeit des vaterländischen Publikums würdig sind, wird besondere Fürsorge getroffen werden.

§. 15. Auch die Erfinder, Verfertiger oder Besitzer ausgezeichnete Fabrikate, Werkzeuge, Maschinen u. s. w. werden eingeladen, dieselben auf diesem Wege dem Publikum zur anschaulichen Kenntniß zu bringen.

§. 16. Den Schaustüßigen bleibt unter Ausschluß von Wagen und Pferden der Zutritt in den durch das Schaugerüst eingerahmten Festplatz gestattet. Es werden jedoch zur Bewerkstelligung der während der Preisvertheilung und des Wettrennens nöthigen Ordnung die Thore der Haupttribüne und der königlichen Eingangspforte um 10 Uhr abgesehlossen. Von dieser Zeit an darf außer denjenigen Personen, welche bei dem Feste mitzuwirken berufen oder zu demselben besonders eingeladen sind, Niemand mehr in den Kreis eintreten; auch ist es verboten, das Schaugerüst vom Innern des Areifes aus zu besteigen, von diesem Gerüste in die Rennbahn herabzu steigen, unter die Schaugerüste einzudringen, oder Hunde auf den Festplatz mitzubringen.

Je mehr diese polizeilichen Anordnungen bloß auf die eigene Sicherheit und möglichste Bequemlichkeit der Zuschauer berechnet sind, desto gewisser glaubt man sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Ordnung des Festes nicht durch unbedeutende Zudringlichkeit gestört, vielmehr den Anweisungen und Warnungen der aufgestellten Siderheitswachen von Jedermann, ohne Unterschied des Standes, die gebührende Folge geleistet werde.

Stuttgart, den 25. Juli 1872.

Ed.

Oberamt Badnang. An die Orts-Vorsteher,

betr. die Einsendung der Straßendefect-Protokolle.

Dieselben werden an die unverweilte Einsendung der Straßendefect-Protokolle erinnert. Badnang den 26. Aug. 1872.

R. Oberamt. Drescher.

Königl. Oberamtsgericht Badnang.

Gläubiger-Vorladung in Gantsachen.

In nachgenannter Gantsache werden die Schuld-Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen Verhandlungen an dem unten bezeichneten Tage und Ort vorgenommen, wozu

die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden, um entweder an der Liquidationstagsfahrt persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidationstagsfahrt durch schriftlichen Necess ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte anzumelden und in dem einen oder andern Fall zugleich, spätestens an der Liqui-

dationstagsfahrt, die Beweismittel für ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, zu Gerichtshänden zu bringen. Gläubiger, welche weder an der Liquidationstagsfahrt, noch vor derselben ihre Forderungen anmelden, die Unterpfandsgläubiger ausgenommen, trifft der Ausschluß von der Masse mit dem Schlusse

der Liquidationstagsfahrt. Die an der Tagfahrt nicht erschienenen Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefaßten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger oder Cantanwalt, der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubigerausschusses, sowie der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Aktivprozesse gebunden, auch werden dieselben hinsichtlich des Abschlusses eines Borg- oder Nachlassvergleichs als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitretend angenommen werden, soweit sie nicht schon vor der Tagfahrt ihre diesfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs, welcher am

Montag den 14. Oktbr.

Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause in Murrhardt vorgenommen werden wird, wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erschienenen Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern laßt die gesetzliche 15tägige Frist zur Verbringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidationstagsfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidation vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Angebot förgleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Johann Gottlieb Bay, Tagelöhner in Steinberg, Gemeindebezirks Murrhardt,

Dienstag den 5. Novbr. d. J.

Vormittags 8 Uhr, Rathhaus in Murrhardt. Den 20. August 1872.

Oberamtsrichter Clemen s.

Revier Kleinspach.

Akkord über Herstellung eines chauffirten Holzabfuhrwegs.

Höherer Weisung zu Folge ist die Erbauung eines chauffirten Holzabfuhrwegs am Fuße des Staatswaldes Stifswald im Submissionswege zu vergeben.

Nach dem Vorschlag sind hiebei angenommen:

- 1) Erdarbeiten zu 438 fl. — fr.
- 2) Maurer- und Steinhauerarbeiten zu 113 fl. 28 fr.
- 3) Chauffirungsarbeiten auf ca 266 Meter Länge zu 318 fl. — fr.

Plan, Vorschlag und Bedingungen liegen bei dem Revieramt Kleinspach zur Einsicht auf.

Offerte, welche den Abtreich in Prozenten der Ueberschlagspreise ausgedrückt enthalten müssen, sind unter Anschluß von Vermögens- und Zuchtstüßigen-Jeugnissen bis längstens

Montag den 2. Septbr.

Mittags 12 Uhr, bei der unterzeichneten Stelle einzureichen. Neichenberg den 23. Aug. 1872.

R. Forstamt. Bechtner.

Badnang.

Obst-Verkauf.

Nächsten Donnerstag den 29. d. Mts.

wird das Allmand-Obst im obern Feld und Freitag den 30. August im untern Feld verkauft; Anfang je Morgens 8 Uhr im obern Feld mit dem Rohbüchel, im untern Feld mit dem Schönbühler Weg. Den 26. August 1872.

Stadtspflege.

Badnang.

Fäßer-Verkauf.

Unterzeichneter verkauft am Mittwoch den 28. August d. J.

Vormittags 9 Uhr,

im Schloffer Sorg'schen Keller im hintern Ader 7 Stück gut erhaltene und in Eisen gebundene Fässer, im Eichgehalt von 4-12 Eimer, im öffentlichen Aufstreich, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Gemeinderath Kurz.

Schulkranz

am Donnerstag den 29. Aug. zu Hohnweiler (Geschichtsunterricht).

M.

Badnang.

Eine Mospresse

mit 2 eisernen Spindeln, sowie eine Obstmahlmühle, sowohl zum Hand- als zum Maschinenbetrieb mit Riemenscheibe, beide Maschinen sehr gut und stark gearbeitet, hat zu verkaufen

Fr. Eschenwein.

Hall.

Geld-Antrag

gegen gute Versicherung von Commissionär Berweck.

Kirchberg.

Unterzeichneter verkauft ein

Clavier

zu billigem Preis. Ludwig Steidle, Hirtswirth.

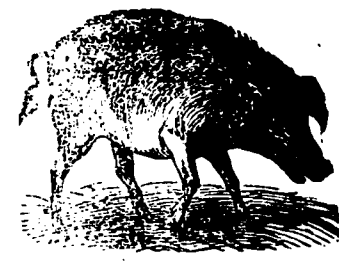
Ein rothgelber Dachshund

mit weißer Brust und weißen vorderen Pfoten hat sich am Montag Mittag 1 Uhr vom Gasthaus zum Schwanen in Badnang verlaufen. Der Finder wolle ihn gegen Belohnung senden an

Michael Käfer von Lehnenberg, Gde. Neichenbach, Oberamts Waiblingen.

Badnang.

Anzeige.



Kommenden Mittwoch den 28. August setze ich eine große Parthie schöner großer

Hessenschweine

im Gasthaus z. Ochsen hier einem sehr billigen Verkauf aus.

Liebhaber ladet freundlichst ein Carl Schwab aus Rünzelsau.

Badnang.

Anzeige.

Nächsten Mittwoch den 28. Aug. habe ich im Gasthaus zum Ochsen dahier eine Parthie schöner großer



Hessenschweine

zu einem äußerst billigen Preis dem Verkauf ausgesetzt, wozu ich Liebhaber freundlichst einlade.

Friedrich Schlor aus Rünzelsau.

Badnang.

2 tüchtige Arbeiter

finden dauernde Beschäftigung bei Jakob Sorg.

Meiner unvergeßlichen Louise zu ihrem

27. Wiegenfeste

ein millionenfaches donnerndes Hoch, daß der ganze Biegel rüttelt und wackelt.

L. Sch.

Per Paquet 4 Scr. oder 14 Kr. Gegen Hals und Brustleiden

Stollwerck'sche Brust Bonbons.

Aus der Fabrik

des Hoflieferanten Franz Stollwerck in Köln a. Rh.

Prämiirt 1867, 1860, 1857, 1855.

Beliebtes Hausmittel gegen Reihusten, Raubheit im Halse, Verfleimung und jegliche Brustaffection.

Mit Gebrauchsanweisung in versiegelten Paqueten à 14 Kr., stets vorrätbig in

Badnang bei L. W. Feucht; Oppenweiler bei Louis Schäffer; Sulzbach bei Joh. Huber & J. Nitz; Murrhardt bei C. F. Stäble; Wittwe; Rudersberg bei Apoth. W. Bilfinger; Winnenden bei C. F. Glock

Kurze Nachrichten.

* Die Schwurgerichtssitzungen im dritten Quartal 1872 beginnen in Heilbronn am Montag den 23. Sept., Morgens 9 Uhr, unter dem Präsidium des Kreisgerichtsraths Gerold.

* Das Regierungsblatt vom 23. August enthält eine Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die pharmazeutische Approbationsprüfung bei der polytechnischen Schule in Stuttgart, und eine solche, betreffend die Prüfung der Ärzte und Zahnärzte, sowie eine Bekanntmachung, betreffend die Theodolindenpflege zu Gieslach.

Tagesereignisse.

Deutschland.

* Vom Obergericht Weinsberg wird der erst am 14. Juni d. J. vom Zuchthaus entlassene, 26 Jahre alte Zimmermann Michael Abele von Rothenhaar D.A. Gaildorf flehentlich verfolgt, weil er vom 14. d. M. an sich im dortigen Bezirke mehrfache Betrügereien zu Schulden kommen ließ, indem er sich für einen Julius Breuninger, Postgerbers Sohn von Badnang, ausgab, unter diesem Namen in Rainhardt und Umgegend Gerberinnen ankaufte, durch diese Vorpiegelungen sich Anlehen theils verschaffte, theils zu verschaffen suchte und in Neulautern ein einspanniges Gefährt entlehnte und damit auswärts umherreiste. Das Gefährt hat er indessen am 19. Aug. in Neuenstein, wo er sich für einen Metzger Kas von Heilbronn ausgab, zurückgelassen und hat sich von da aus wahrscheinlich weiter in das Hohenzollernsche begeben.

* Se. Maj. der König ist letzten Freitag von Weihenau auf der oberen Neckarbahn und dem Bodensee nach Friedrichshafen zurückgekehrt. Unterwegs wurden Sr. Maj. in Sulz, Oberndorf, Kottweil, Spaichingen und Tuttlingen feierliche Empfänge bereitet.

Friedrichshafen den 22. Aug. Heute Nachmittag zwei Uhr traf Se. K. Hoheit der Prinz Karl von Preußen, Bruder des Kaisers, mittelst Extraboot von der Mainau zum Besuche am k. Hoflager hier ein u. kehrte Abends 5 Uhr wieder zurück. Das Boot landete am Schloßdamme, während die Abfahrt vom Hafen aus erfolgte. Se. Maj. der König wird morgen (s. oben) von Weihenau über Konstanz wieder hier eintreffen. — Die Witterung ist seit heute regnerisch. Mit dem Ergebnis der nunmehr beendeten Fruchtrente ist man sehr zufrieden; weniger aber mit dem Obstsertrag, in welcher Hinsicht man — namentlich was Most-Obst betrifft — seine Zuflucht nach der innern Schweiz nehmen wird. Der Fremdenverkehr ist sehr lebhaft.

Lüdingen den 22. Aug. Gestern Abend verunglückte ein Studierender der Theologie, P. Fraas von Reinsberg D.A. Hall, Jögling des k. Seminars, indem ihm von dem letzten von Hottenburg herkommenden Zuge der Eisenbahn der Schädel eingedrückt wurde. Wie das Unglück geschehen ist, ist bis jetzt ganz unermittelt. Erst diesen Morgen fand man den Unglücklichen oberhalb des Bahnhofes in der Nähe des Straßenübergangs todt neben den Schienen liegend, während beim Vorüberfahren des Zugs selbst nichts bemerkt wurde.

Stuttgart den 23. Aug. Der Ver-

lauf der heutigen Tuchmesse war in Lüdingen mittelmäßig, dagegen ging der Verkauf der Flanelle u. in den Juden gut. Die Zufuhren waren bedeutend stärker wie voriges Jahr, doch die ausländischen Engros-Käufer (Schweizer) fehlten mit weniger Ausnahme fast gänzlich, was wohl den hohen Wollpreisen zuschreiben sein mag.

Augsburg den 22. Aug. Der deutsche Kronprinz ist um 9 Uhr Abends mit dem Schnellzug von Ulm hier eingetroffen u. wurde von sämtlichen Offizieren der Garnison sowie von den Spitzen der städtischen Behörden und einer unabherrschbaren begeisterten Menschenmenge empfangen. Nach kurzem Aufenthalte im königlichen Salen des Bahnhofes fuhr der Kronprinz unter fortwährendem Hochrufen der Menge, in offener Equipage, von mehreren höheren Stabsoffizieren begleitet, durch die festlich geschmückte und illuminierte Stadtstraße zum „Bayrischen Hofe“, seinem Absteigquartier. Von Seiten der hiesigen Liebertafel und der städtischen Kapelle wurde ihm hierauf eine Serenade gebracht. Der Kronprinz zeigte sich längere Zeit am offenen Fenster u. dankte für die ihm so allgemein dargebrachte Huldigung.

Berlin den 23. Aug. Der Kaiser geht am 27. August von Gastein per Extrazug nach Salzburg, von da am 28. nach Jschl, am 29. von Jschl über Ebensee per Dampfer nach Gmünd, von dort nach Lambach, Passau, Regensburg, am 30. über Eger, Reichenbach, Leipzig nach Berlin, wo er Abends 9 Uhr eintrifft.

Oesterreich.

Wien den 22. Aug. Das lang gesuchte Kind Anna Bödler soll, nach einer Mittheilung der Wiener Presse endlich aufgefunden worden sein, und zwar in Kralowitz in Böhmen. Der Finder ist ein Militär Urlauber Verlebe hatte aus dem Aufenthalte einer größeren Zigeunerbande, die in einem Walde bei Kralowitz ein förmliches Lager aufgeschlagen hatte, die Nahrungsmittel geschnitten, die ihn auch richtig zum erwünschten Ziele führte. Er bezug sich mit 2 Mann in das Lager und bemerkte in Gesellschaft einer fauernden Zigeunergruppe ein Kind, welches nach der ausgegebenen Beschreibung auf Anna Bödler schließen ließ. Nach heraufstreichend richtete er an das Kind die Frage, ob es zu seinem Vater wolle. Mit unbeschreiblicher Freude stürzte auf diese deutsche Anfrage das Kind in die Arme des Urlaubers, nach einigen Fragen konnte ein längerer Zweifel über die Identität der gefundenen nicht mehr obwalten. Zwei von den Zigeunern wurden festgenommen, den übrigen gelang es, sich auf die Flucht zu begeben. Doch bedarf die Mittheilung wohl noch der Bestätigung von Seite der allein kompetenten Personen, nämlich der Eltern des Kindes.

Frankreich.

* Die Mitrailleurse ist nun schließliche doch zu ihrem mittelalterlichen Vorbilde, dem Draufgeschütz in die Kammern verwiesen worden. Die Artillerie-Commission in Paris hat die Entscheidung abgegeben, daß die Feldverwendung dieser Geschütze unthunlich, weil dieselben in ihrer Wirkung lange nicht den gegebenen Erwartungen entsprechen haben, fernernhin auch für die französische Armee eingestellt werden soll. Auch die neue Infanteriepatrone, mit welcher in jüngster Zeit Versuche gemacht wurden, hat sich keineswegs bewährt.

Rußland.

St. Petersburg den 22. Aug. Heute

um 11 1/2 Uhr Vormittags fand die feierliche Eröffnung des internationalen statistischen Kongresses statt. Großfürst Konstantin hielt die Eröffnungsrede.

England.

* Die Gesamtzahl der Polizei in London betrug für das Jahr 1871 nicht weniger als 9,655 Mann, 677 mehr als im Jahre 1870. Von diesen 9,655 sind 8407 gewöhnliche Polizisten, die übrigen sind Offiziere. Von der Thätigkeit und den Obliegenheiten dieser Leute kann man sich einen ungefähren Begriff aus Folgendem machen. Der Polizeibezirk wurde im letzten Jahre vermehrt um 226 neue Straßen und 2 Squares (Plätze). In den letzten 10 Jahren hat die der Polizeibewachung zugewiesene Straßenlänge um 635 Meilen zugenommen, und in dem Polizeibezirk sind in diesem Zeitraum 149,905 Häuser gebaut worden. Von der Polizei sind im Jahre 1871 nicht weniger als 28,240 Betrunkene verhaftet worden, 2676 mehr als im Jahre 1870. Leben und Eigentum waren in diesem Jahre sicherer als in den letzten 7 Jahren, wenigstens sind nur 10,264 Kriminalfälle in London vorgekommen. 10,728 Klagen sind von der Polizei gegen Omnibusse, Droschkern u. s. w. vorgebracht worden. 2445 Personen wurden verletzt und 124 getödtet allein durch unvorsichtiges Fahren. Man erstaunt nicht wenig, wenn man liest, daß in dem einen Jahre 1871 sich in London 5753 Menschen, darunter 2000 über 10 Jahr alte verloren hatten, und daß von diesen 2619 Kinder und 446 Erwachsene von der Polizei den Jhrigen haben wiedergegeben werden mußten. Nicht ohne Gefahr haben die Polizisten 8785 Hunde, die sich verlaufen hatten, aufgefangen, von denen 726 ihren Eigentümern wieder zugestellt, 7882 dem Ayl für herrenlose Hunde übergeben wurden und 78 wieder entschlüpften.

* Der Engländer Mulbany behauptet, daß die Arbeitsstellungen in England schon so viel Kapital aus dem Lande getrieben und durch Störung des Betriebs der Industrie schon so viel Schaden gebracht hätten, daß „England seinen hohen Rang in der industriellen Welt verlieren werde, wenn dort nicht das ganze System der „Strikes“ bald geändert werde“; — ein auch für Deutschland sehr beachtenswerthes Urtheil. — 40,000 englische Bergleute haben deshalb kürzlich in einer Versammlung das System der Ausstände nach langen bitteren Erfahrungen gänzlich verworfen. — Und aus New-York wird berichtet: Die Arbeiterbewegungen in New-York sind sammt und sonders beilegt; die Arbeiter haben sich zum Nachgeben gezwungen gesehen.

Fruchtpreise.

Winnenden den 21. Aug. Kernen 7 fl. 57 kr. Dinkel 5 fl. 32 kr. Haber 3 fl. 42 kr. ferner per Simeri: Gerste 1 fl. 20 kr. Mißling — fl. — kr., Roggen 1 fl. 40 kr. Aderbohnen 1 fl. 42 kr., Weizen — fl. — kr. Linsen — fl. — kr. Weischofen 2 fl. — kr., Weiden — fl. — kr., Kartoffeln 44 kr. 1 Wd. Butter 32 kr. 1 Bund Stroh 8 kr. 1 Cir. Heu 1 fl. 24 kr. Erbsen — fl. — kr.

Goldkurs vom 24. Aug.

Preussische Friedrichsd'or fl. 9 58—59
" Pistolen 9 40—42
Holländische 10fl.-Stücke 9 53—55
Randducaten 5 35—37
20 Frankstücke 9 20 1/2—21 1/2
Englische Sovereigns 11 49—51
Russische Imperiales 9 43—45
Dollars in Gold 2 25—26

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Nro. 102.

Donnerstag den 29. August 1872.

41. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich: in der Stadt Badnang 41 fr., im Oberamtsbezirk Badnang 46 fr., und außerhalb dieses 55 fr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Badnang 1 fl. 52 fr., außerhalb desselben 1 fl. 50 fr. Man abonniert bei den K. Postämtern und Postboten. Die Einrückungsgelder beträgt bei kleiner Schrift: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 2 fr., die zweispaltige das Doppelte etc.

Oberamt Badnang.

An die Orts-Vorsteher.

Dieselben werden angewiesen, nachstehende Verfügung des k. Ministeriums des Innern, betreffend die Einführung der Pharmacopoea Germanica den Apothekern und dem ärztlichen Personal zur Kenntniß zu bringen.
Den 24. August 1872.

K. Oberamt.
Act. Kinzelbach, A.-B.

Verfügung des k. Ministeriums des Innern. Betreffend die Pharmacopoea Germanica.

Da nach der Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 1. Juni 1872 (Reichsgesetzblatt Nr. 17 Seite 172) der Bundesrath in seiner Sitzung vom 22. Mai d. J. beschloffen hat, daß das Arzneibuch, welches unter dem Titel „Pharmacopoea Germanica“ von einer durch den Bundesrath eingesetzten Kommission festgestellt und in dem Verlage der königlich Preussischen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (H. v. Decker) zu Berlin erschienen ist, mit dem 1. November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmacopöen zu treten habe, so wird hiedurch Nachstehendes verfügt:

- §. 1. Vom 1. November d. J. an ist nach der Pharmacopoea Germanica in sämtlichen Apotheken des Königreichs zu dispensiren. Die Apotheker haben daher sich Exemplare derselben anzuschaffen und alle sonst erforderlichen Vorbereitungen bis zu jenem Termin vollständig zu treffen.
 - §. 2. Die Gesundheitsbeamten, Ärzte, Wund- und Hebärzte haben sich mit den Bestimmungen der Pharmacopoea Germanica genau bekannt zu machen und nach denselben zu benehmen.
 - §. 3. Die Oberärzte werden angewiesen, diese Verfügung noch besonders zur Kenntniß der Apotheker und des ärztlichen Personals zu bringen.
- Stuttgart, den 16. Juli 1872.

Sid.

Oberamt Badnang.

An die Orts-Vorsteher und Eichungsstellen.

Nachstehende Verfügung des k. Ministeriums des Innern, betreffend die Eichung und den Gebrauch offener hölzerner Flüssigkeitsmaasse wird hiemit zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gegeben.
Den 24. August 1872.

K. Oberamt.
Act. Kinzelbach, A.-B.

Im Einverständnis mit der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission des Deutschen Reichs wird in Beziehung auf die Eichung und den Gebrauch offener hölzerner Flüssigkeitsmaasse (Herbst- und Keltergefäß) verfügt, wie folgt:

§. 1. Offene Flüssigkeitsmaasse von Holz werden zur Eichung und Stempelung bei den k. Württembergischen Eichungsstellen und zum Abmessen von jungem Wein (Weinmost), Dohmost (Eider) und dergl. im Verkehr innerhalb des Königreichs Württemberg zugelassen, insofern sie den nachstehenden Bedingungen genügen.

§. 2. Arten und allgemeine Beschaffenheit der zulässigen Maasse.

- Folgende Arten von Maassen sind zulässig:
 - a) Stützen, d. h. Gefäße, welche zum Tragen an der Hand mit einer oder 2 Handhaben versehen sind, von 10 Liter und solche von 20 Liter Inhalt. Dieselben können cylindrisch oder in Form eines abgestumpften Kegels (oben enger) oder auch tonnenförmig hergestellt werden.
 - b) Kübel oder Ständer, ähnliche Gefäße von 20 Liter, solche von 50 und von 150 Liter Inhalt, cylindrisch oder abgestumpft „kegelförmig“ (oben weiter).
 - c) Tragbüten zum Tragen auf dem Rücken bestimmt, mit einem annähernd ovalen Querschnitt und in der Regel oben weiter. Der Inhalt muß 25 Liter oder 50 Liter betragen.

Bei sämtlichen Gefäßen können Unterabtheilungen angegeben werden, und zwar bei den Gefäßen bis zu 20 Liter Inhalt Stufen von 2 Liter und von 5 Liter, auch beide zugleich; bei den größeren von 50 Liter solche von 5 Liter. Diejenigen von 150 Liter sind in 3 Theile von je 50 Liter und die beiden obersten Theile nach Stufen von 10 Liter zu theilen.

Die Maasse müssen bezüglich der Haltbarkeit ihrer Konstruktion und ihrer sonstigen Beschaffenheit untadelhaft und insbesondere mit metallenen Reifen gebunden sein.

§. 3. Form.

Die Höhe der Stützen und der Kübel von 20 und 50 Liter soll nahezu doppelt so groß sein, wie der Durchmesser bei cylindrischen oder wie der mittlere Durchmesser bei tonnenförmigen Maassen. Für die beiden letzteren Arten wird der Unterschied der größten und kleinsten Durchmesser auf nahe 5 Centimeter bei Maassen von 20 und 50 Liter Inhalt festgesetzt; bei den Stützen von 10 Liter Inhalt nahe 4 Centimeter.

Für die Tragbüten wird eine besondere Vorschrift in dieser Beziehung nicht ertheilt. Die Werthe, welchen sich die Abmessungen der Maasse möglichst annähern sollen, ergeben sich hieraus in Millimetern.

Maass.	Durchmesser.	Höhe.
Cylindrische Stützen von 10 Liter	185,3.	370,8.
Cylindrische Stützen oder Kübel von 20 "	233,5.	467,0.
Cylindrische Kübel von 50 "	316,9.	633,9.
150 "	520.	780.
(Herbstzeihen)		
	Durchmesser	
	oben	unten
Konische Stützen von 10 Liter	165,1.	205,1.
Konische Stützen von 20 "	208,2.	258,2.
Konische Kübel von 20 "	258,2.	208,2.
Konische Kübel von 50 "	341,7.	291,7.